

09.02.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/043

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Berufung von stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	03.03.2022 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gemäß § 110 Abs. 4 des NSchG i. V. m. § 71 Abs. 5 des NKomVG die Neubesetzung der Gruppenvertreter/-innen für die Schülerinnen und Schüler fest und beruft

Frau Maria Seegers und
Herrn Noel Leon Akemann

als für Schulthemen stimmberechtigte Mitgliedern in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

Anlass und Ziele

Besetzung vakanter Mitgliedschaften im Schulausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des städtischen Gremiums.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2022 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 1110010		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	ca. 280,00 EUR
Saldo	EUR	ca. - 280,00 EUR

Begründung

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. gehören dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zwei Vertretungen der Schülerinnen und Schüler an. Diese haben gemäß § 73 Satz 2 NKomVG Stimmrecht.

Der Stadtschülerrat hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 die vorgenannten Personen für die Dauer der halben Wahlperiode, bis zum 30.04.2024, benannt, nachdem sich zuletzt keine Schülerinnen und Schüler zur Mitarbeit im ehemaligen Schulausschuss bereit erklärt hatten. Stellvertretende Mitglieder konnten nicht gewählt werden, da keine weiteren Wahlbewerbende anwesend waren.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 - 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -